

Verordnung

über die Festsetzung des Landschaftsplans XX-L-7 Heiligensee Südfeld im Bezirk Reinickendorf von Berlin

Vom 19. April 1997*

Auf Grund der §§ 8, 11 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183) in der Fassung, die bis zum 28. Juli 1994 galt, in Verbindung mit Artikel XI Abs. 2 des Verwaltungsreformgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) wird verordnet:

§ 1

Der Landschaftsplan Heiligensee Südfeld XX-L-7 wird für den Geltungsbe-
reich des Südfeldes, einschließlich der östlich angrenzenden Wohngebiete zwi-
schen der nördlichen Straßengrenze der Heiligenseestraße im Norden, der öst-
lichen Straßengrenze der Reiherallee im Osten, der südlichen Straßengrenze
des Elchdammes im Süden, der Grundstücksgrenze der Kolonie Waldessaum
sowie den Grundstücken Niebüller Weg 1 und 2/16, Hemmingstedter Weg 43
und Heiligenseestraße 12 im Westen im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Heili-
gensee, festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Landschaftsplan besteht aus einer Bestands- und Bewertungskarte,
einer Festsetzungskarte und einem Text mit Begründung.
- (2) Der Landschaftsplan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (3) Die textlich festgesetzten Maßnahmen des Landschaftsplans ergeben sich
aus der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3

Die Urschrift des Landschaftsplans kann bei der örtlich zuständigen unteren,
eine beglaubigte Ausfertigung des Landschaftsplans bei der obersten Behörde
für Naturschutz und Landschaftspflege während der Dienststunden kostenfrei
eingesehen werden.

§ 4

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschä-
digungsansprüche nach § 47 Abs. 1 und 2 des Berliner Naturschutzgesetz-
zes in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter
Geltendmachung nach § 47 Abs. 2 des Berliner Naturschutzgesetzes in
Verbindung mit § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs
- wird hingewiesen.

Datum: Verk. am 3. 5. 1997, GVBl. S. 288

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage

gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplans XX-L-7 Heiligensee Südfeld

1. Auf der festgesetzten Ackerfläche sind Nutzungsänderungen in Grünland und Feldgemüsebau bis zu 40 % Flächenanteil grundsätzlich möglich. Eine Grünlandnutzung ist unter dieser Maßgabe auf der gesamten Ackerfläche möglich. Feldgemüsebau ist nur auf der in der Festsetzungskarte mit FG gekennzeichneten Fläche zulässig.
2. Bei einer Nutzungsänderung der festgesetzten Ackerfläche in Grünland ist eine Wiesen- und/oder Weidenutzung möglich. Darüber hinaus ist hier nur das Errichten von Wetterunterständen und einem Melkstand zulässig. Auf den Grünlandflächen ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Weidenutzung eine geschlossene Vegetationsdecke erhalten bleibt.
3. Die festgesetzten Feldraine sind abschnittsweise im Wechsel zu mähen, wobei der einzelne Abschnitt höchstens die Hälfte einer Feldseite und der Zeitabstand je drei Jahre beträgt.
4. Im Bereich der festgesetzten und durch Abgrabung herzustellenden Verlandungszone ist eine Initialpflanzung mit Röhricht- und Seggenarten vorzunehmen.
5. Die nicht mit Wasser bedeckte Fläche des temporär wasserführenden Feuchtgebietes ist einmal jährlich im Zeitraum vom 1. 9. bis 31. 10. zu mähen und flach durchzupflügen.
6. Bei der Neupflanzung von festgesetzten Bäumen, Sträuchern, Gebüsch und Hecken sowie innerhalb des waldartigen Gehölzbestandes sind standortgerechte, gebietstypische Arten zu verwenden. Die nicht standortgerechten und gebietsuntypischen Gehölze sind zu entfernen.
7. In der Heiligenseestraße und Reiherallee ist der Alleecharakter zu erhalten bzw. zu ergänzen. Bei Ergänzungs- und Nachpflanzungen ist die Traubeneiche zu verwenden. Im Damwildsteig und Schauflerpfad ist der Baumbestand zu einer wechselseitigen, lockeren Baumpflanzung mit kleinkronigen, gebietstypischen Arten zu ergänzen.
8. Im dargestellten allgemeinen Wohngebiet ist pro 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Obstbäume einzurechnen.